

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen		Vorlage-Nr: VO/GV08/2009-367
Federführend: Amt für Zentrale Dienste		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 30.06.2009
		Einreicher: Bürgermeister
Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	15.07.2009	Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen.

Sachverhalt:

Für die Arbeit der Gemeindevertretung Bad Kleinen machen sich Änderungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen erforderlich. Diese werden durch eine Neufassung geregelt, da eine 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nicht gewollt ist.

Anlage/n:

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen

vom

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert am 14.12.2007 (GVOBl. M-V S.410, 413) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bad Kleinen vom 15.07.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Dienstsiegel, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Bad Kleinen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Geteilt durch einen Wellenschnitt; oben in Blau drei goldene Ähren Balkenweise; unten in Gold ein grünes Flügelrad mit offenem Flug.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE BAD KLEINEN □ LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten, er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (6) Die Gemeinde Bad Kleinen besteht aus den Ortsteilen Bad Kleinen, Fichtenhusen, Gallentin, Glashagen, Hoppenrade, Losten, Niendorf und Wendisch Rambow. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu führen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beschlussgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, wenn die Beschlussgegenstände auf einer regulären und rechtzeitig angekündigten Ausschusssitzung beraten worden sind. Für die Fragestunde sollte eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen werden.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der

Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann auch einer der stellvertretenden Bürgermeister oder ein zuvor bestimmter Gemeindevertreter berichten.

§ 3

Gemeindevertretung/ Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 5.
- (2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
<u>Finanzausschuss</u>	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben, Grundstückspreise;
Besetzung:	4 Gemeindevertreter / 3 sachkundige Einwohner
<u>Ausschuss für Bau,- Verkehrsangelegenheiten, und Umwelt (Bauausschuss)</u>	Bauanträge und -voranfragen, Hoch-, Tief- und Straßen- und Wegebau, Satzungsangelegenheiten, Bauleitplanung Flächennutzungsplanung, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz, Grundstücks- angelegenheiten,
Besetzung:	4 Gemeindevertreter / 3 sachkundige Einwohner
<u>Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales (Sozialausschuss)</u>	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten, Jugendförderung, Kulturförderung und Sportentwicklung, Sozialwesen.
Besetzung:	4 Gemeindevertreter / 3 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Tourismus

Grundsatzfragen der Gemeindeentwicklung und Tourismus

Besetzung:

4 Gemeindevertreter / 3 sachkundige Einwohner

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Über die Herstellung der Nichtöffentlichkeit entscheidet der jeweilige Ausschuss im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden gemäß § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz M-V dem rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (5) Die Gemeindevertretung kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden.

§ 5

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister je ein Mitglied der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen an. Stellvertretende Mitglieder werden gewählt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500,- Euro bis 2.500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750,- Euro bis 1.750,- Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) innerhalb einer Wertgrenze von 15 % bis 25 % der betreffenden Haushaltstelle (Produktkonto) sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- Euro bis 25.000,- Euro.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD.
- (5) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze 10.000,- Euro bis 25.000,- Euro.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 zu unterrichten.

- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750,- Euro pro Monat,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von 15 % der betreffenden Haushaltsstelle (Produktkonto), jedoch nicht mehr als 2.500,- Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- Euro,
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro,
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500,- Euro .
- Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (2) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,- Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- Euro.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff BauGB können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs.1 bis 4 zu unterrichten.

§ 7

Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss neben dem Bürgermeister durch 6 weitere Mitglieder vertreten. Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Für jedes weitere Mitglied der Gemeindevertretung im Amtsausschuss kann ein Stellvertreter, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretungen,
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden,gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 9. September 2004 (GVOBl. M-V S. 468) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 24,- Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,- Euro.
- (3) Sachkundigen Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 24,- Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (5) Der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 960,- Euro.
- (6) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8.Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt.
- (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60,- Euro monatlich übersteigen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit

gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Diese befinden sich in:

Bad Kleinen	1.	Steinstraße , Bürgerbüro
	2.	EDEKA, Am Turmhaus
Gallentin	1.	Bushaltestelle – Dorfstraße
Losten	1.	Bushaltestelle - Höhe Häuslerreihe 1

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen.

Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.09.2004, zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.05.2005, außer Kraft.

Bad Kleinen, den

Kreher
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.